



Hinweis: Wärmeerzeugerersatz = Heizungsersatz

## Muss in Ihrem Gebäude der Wärmeerzeuger ersetzt werden?

Der Heizungsersatz ist generell meldepflichtig.  
Die Meldung erfolgt vor dem Ersatz via eBau (Fachperson oder Bauherrschaft).

Als Heizungsersatz gilt der Ersatz folgender Bauteile:  
– Kessel, Brenner (wenn der Kessel älter als 10 Jahre ist), Kamin, Öltank  
– Kleinere Reparaturen (z.B. an der Steuerung) gelten nicht als Heizungsersatz.

### Ihr Gebäude gehört zu einer der folgenden Kategorien:

- Wohnen MFH
- Verwaltung
- Verkauf
- Wohnen EFH
- Schulen
- Restaurants

### Ihr Gebäude gehört zu einer der folgenden Kategorien:

- Versammlungslokale
- Industrie
- Sportbauten
- Spitäler
- Lager
- Hallenbäder

Ihr Gebäude ist **20 Jahre alt oder jünger** (zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes).

Ihr Gebäude ist **älter als 20 Jahre** (zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes).

Sie wählen ein System mit einem erneuerbarem Energieträger oder schliessen an einen Wärmeverbund an.

Sie möchten an einen Wärmeverbund anschliessen, der Anschluss ist aber noch nicht möglich.

Sie heizen nach dem Heizungsersatz weiterhin mit einem fossilen Energieträger (Gas oder Öl).

Sie müssen Ihre Gas- oder Ölheizung ganz oder teilweise wegen eines Defekts ungeplant ersetzen.

Sie können als Übergangslösung, während maximal 5 Jahren befristet, ein fossil betriebenes Heizsystem einsetzen.

Entscheiden Sie wie Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und nachweisen können:

- **Gültiges MINERGIE-Zertifikat**
- **GEAK Gesamtenergieeffizienz D**
- **Zusätzlich mind. 50% erneuerbares Gas aus der Schweiz** (Standardlösung 12)
- **Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss EN-120 BE**

Melden Sie das Provisorium spätestens 4 Wochen nach dem Ersatz!

Weisen Sie bis Anfang nächster Heizperiode (spätestens 15. September) nach, wie Sie die Anforderungen erfüllen.\*

## Meldung und Nachweis der Anforderungen

Melden Sie den Heizungsersatz mit den notwendigen Nachweisen über die Meldeplattform eBau. Bitte klären Sie, ob für die Umsetzung der gewählten Standardlösung eine Baubewilligung oder eine Meldung Solaranlagen notwendig ist.

Die Möglichkeit von Fördergeldern ist zu prüfen.

\* Hinweis: Bis spätestens 15. September muss die Eingabe des Baugesuchs oder die Meldung Solaranlagen erfolgt sein.